

Anlage A zur RAB 30

Erforderliche Kenntnisse und Erfahrungen mit beispielhafter Zuordnung zu Planungs- und Baumaßnahmen

Die Anlage A zur RAB 30 gibt anhand von Beispielen Hinweise zur Qualifikation von Koordinatoren nach der Baustellenverordnung.

Stufe 1

Planungs- und Baumaßnahmen mit geringen bis mittleren sicherheitstechnischen Anforderungen

Die in Stufe 1 einzugruppierenden Bauwerke sind gekennzeichnet durch:

- geringe bis mittlere sicherheitstechnische Anforderungen,
- geringe organisatorische Anforderungen,
- geringe bauaufgabenspezifischen Anforderungen,
- geringe Anzahl Beschäftigter und
- geringe Anzahl gleichzeitig auf der Baustelle tätiger Arbeitgeber und Unternehmer ohne Beschäftigte.

Zu Stufe 1 gehören in der Regel keine Ingenieurbau- und Spezialtiefbaumaßnahmen und keine Baumaßnahmen mit besonders gefährlichen Arbeiten nach Anhang II Nr. 2, 3, 6, 7, 8, 9 und 10 der BaustellV.

Beispiele:

- Ein- und Mehrfamilienhäuser (kein Geschosswohnungsbau)
- Reihen- oder Doppelhäuser
- kleinere Verwaltungs- und Gewerbebauten
- einfache Erschließungsanlagen für Wohn- und Gewerbegebiete.

Erforderliche baufachliche Ausbildung:	mindestens Geprüfter Polier ² , Meister oder Techniker.
Erforderliche arbeitsschutzfachliche Kenntnisse:	Nachweisbare Kenntnisse und Erfahrungen in der Anwendung der Arbeitsschutzvorschriften auf entsprechenden Baustellen oder Fachkraft für Arbeitssicherheit.
Notwendige berufliche Erfahrungen:	mindestens 2 Jahre in Planung und/oder Ausführung.
Spezielle Koordinatorenkenntnisse:	Kenntnisse der speziellen, einem Koordinator nach der BaustellV obliegenden Aufgaben und Verpflichtungen.

Stufe 2

Alle anderen Planungs- und Baumaßnahmen

Erforderliche baufachliche Ausbildung:	in der Regel Architekt oder Ingenieur.
Erforderliche arbeitsschutzfachliche Kenntnisse:	Nachweisbare umfassende Kenntnisse und Erfahrungen in der Anwendung der Arbeitsschutzvorschriften auf entsprechenden Baustellen oder Fachkraft für Arbeitssicherheit.
Notwendige berufliche Erfahrungen	mindestens 2 Jahre in Planung und/oder Ausführung.
Spezielle Koordinatorenkenntnisse:	Kenntnisse der speziellen, einem Koordinator nach der BaustellV obliegenden Aufgaben und Verpflichtungen.

² nach der Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluss Geprüfter Polier vom 20. Juni 1979, BGBl S. 667

Anlage B zur RAB 30

Arbeitsschutzfachliche Kenntnisse

Es kann davon ausgegangen werden, dass derjenige über die in Abschnitt 4.2 der RAB 30 geforderten arbeitsschutzfachlichen Kenntnisse verfügt, der eine Aus- oder Weiterbildung mit nachstehenden Inhalten erfolgreich abgeschlossen hat.

Die gesamte Aus- oder Weiterbildungsmaßnahme sollte für Personen, die über keine oder nur geringe Kenntnisse über Sicherheit und des Gesundheitsschutzes auf Baustellen verfügen, mindestens 32 Lehreinheiten³ umfassen.

Übersicht über die wesentlichen Inhalte

1 Arbeitsschutzrecht und Arbeitsschutzsystem

- Europarechtliche Anforderungen
- Gliederung des deutschen Arbeitsschutzsystems
- Grundpflichten des Arbeitgebers/Unternehmers
- Arbeitsmedizinische und sicherheitstechnische Betreuung im Baubereich

1.1 Inhalte des Arbeitsschutzgesetzes

- Rechtliche Stellung des Arbeitsschutzgesetzes
- Adressaten und ihre Schutzverpflichtungen
- Allgemeine Grundsätze nach § 4 ArbSchG
- Beurteilung der Arbeitsbedingungen und zu treffende Schutzmaßnahmen
- Verpflichtung zur Zusammenarbeit mehrerer Arbeitgeber

1.2 Grundzüge der Rechtsverordnungen nach dem ArbSchG

- Baustellenverordnung
- Arbeitsstättenverordnung
- Arbeitsmittelbenutzungsverordnung
- PSA-Benutzungsverordnung
- Lastenhandhabungsverordnung
- Betriebssicherheitsverordnung

1.3 Vorschriften der Unfallversicherungsträger

³ die Dauer einer Lehreinheit beträgt in der Regel 45 Minuten

2 Baustellenspezifische Unfall- und Gesundheitsgefährdungen und erforderliche Schutzmaßnahmen

2.1 Maßnahmen zur Sicherheit bei Erd- und Tiefbauarbeiten

- Einflüsse auf die Standsicherheit des Bodens
- Sicherungsanforderungen nach UVV und DIN 4124
- Gebäudesicherung im Bereich von Ausschachtungen, Gründungen und Unterfangungen (DIN 4123)
- Erdverlegte Leitungen und Anlagen

2.2 Gefährdung durch Absturz

- Absturzsicherungen
- Auffangeinrichtungen
- Arten, technische Ausführung und Absturzhöhen
- Persönliche Schutzausrüstungen gegen Absturz

2.3 Sicherer Einsatz von Gerüsten

- Gerüstarten und Einsatzbedingungen
- Arbeits- und Schutzgerüste (DIN 4420)
- Verantwortlichkeiten bei Aufbau und Nutzung von Gerüsten
- Brauchbarkeitsnachweis

2.4 Sicherer Einsatz von Leitern, Fahrgerüsten und Hebebühnen

2.5 Gefährdungen durch Elektrizität

- Schutzmaßnahmen gegen gefährliche Körperströme (Schutz gegen direktes und indirektes Berühren)
- Errichtung, Instandhaltung und Prüfungen elektrischer Anlagen und Betriebsmittel
- Sicherheit und Erkennbarkeit von Stromleitungen

2.6 Betrieblicher Brand- und Explosionsschutz

- Grundlagen der Brandentstehung
- Umgang mit explosions- und feuergefährlichen Stoffen
- Brandschutz- und Sicherheitskennzeichnung
- Bekämpfung von Entstehungsbränden

2.7 Gefährdungen durch Gefahrstoffe

- Grundzüge gefährstoffrechtlicher Vorschriften (ChemG, GefStoffV, TRGS)
- Kennzeichnung, Lagerung und Entsorgung
- Grenzwerte
- Gefahrstoffinformationssysteme

2.8 Maßnahmen zur Sicherheit bei Montagearbeiten

- Allgemeine Grundsätze und Montageanweisung
- Fertigteiltransport, Lagerung und Lastförderung
- Standsicherheit, Zwischenbauzustände und Gefährdungen durch Absturz

2.9 Maßnahmen zur Sicherheit bei Abbruch- und Sanierungsarbeiten

2.10 Sicherer Personen- und Fahrzeugverkehr, sichere Baustellentransporte und Lagerung

- Arbeitsplätze und Verkehrswege
- Witterungseinflüsse (Winterbauverordnung)

2.11 Sicherer Einsatz von Maschinen und Geräten

- Arten und Einsatzbereiche von Maschinen und Geräten
- Prüfungen und Prüfzeiten für technische Arbeitsmittel

2.12 Schutzmaßnahmen bei Lärm und Vibration

3 Einrichtungen der Ersten Hilfe

- Vorsorgemaßnahmen
- Rettungskette
- Sanitätsräume

4 Tagesunterkünfte, Waschräume, Toiletten und sonstige Einrichtungen

5 Persönliche Schutzausrüstungen

- Bewertung und Auswahl
- Bereitstellungs- und Benutzungspflicht

6 Arbeitszeitregelungen

- Rechtliche Regelungen (Arbeitszeitgesetz und tarifliche Regelungen zur Arbeitszeit)
- Ausnahmemöglichkeiten für Baubetriebe

Insbesondere bei gefährlichen Baumaßnahmen kann es erforderlich sein, dass sich der Koordinator besondere, erweiterte Kenntnisse aneignet.

Anlage C zur RAB 30

Spezielle Koordinatorenkenntnisse

Es kann davon ausgegangen werden, dass derjenige über die in Abschnitt 4.3 der RAB 30 geforderten speziellen Koordinatorenkenntnisse verfügt, der eine Aus- oder Weiterbildung mit nachstehenden Inhalten erfolgreich abgeschlossen hat.

Die gesamte Aus- oder Weiterbildungsmaßnahme sollte für Personen, die über keine oder nur geringe spezielle Koordinatorenkenntnisse verfügen, mindestens 32 Lehreinheiten⁴ umfassen.

Übersicht über die wesentlichen Inhalte

1 Die Baustellenverordnung

- Sinn und Zweck der BaustellV und Ihre Stellung im Arbeitsschutzsystem
- Anwendungsbereich der BaustellV
- Inhaltliche Anforderungen der BaustellV
- Aufgaben und Pflichten des Bauherrn oder des von ihm beauftragten Dritten
- Aufgaben und Pflichten des Koordinators
- Zweck und Inhalt der Vorankündigung

2 Koordinierung während der Planung der Ausführung

2.1 Aufgaben des Koordinators

2.2 Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan

- Zweck und Inhalt des Sicherheits- und Gesundheitsschutzplanes
- Ausarbeitung von Sicherheits- und Gesundheitsschutzplänen für verschiedene Bauaufgaben
- Umgang mit Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan, Bauzeitenplan, Baustelleneinrichtungsplan, Baustellenordnung, Baustellenver- und -entsorgungsregelungen

⁴ die Dauer einer Lehreinheit beträgt in der Regel 45 Minuten

2.3 Unterlage für spätere Arbeiten an der baulichen Anlage

- Zweck und Inhalt der Unterlage
- Ausarbeitung der Unterlage für spätere Arbeiten für verschiedene bauliche Anlagen

3 Koordinierung während der Ausführung eines Bauvorhabens

3.1 Aufgaben des Koordinators

3.2 Instrumente für die Tätigkeit des Koordinators und deren Nutzung

- Informationssystem des Koordinators zur Unterrichtung der Arbeitgeber und der Beschäftigten auf der Baustelle
- Organisation von Sicherheitsbesprechungen und Baustellenbegehungen
- Umgang mit den während der Planung der Ausführung erstellten Plänen und Unterlagen
- Hinwirken auf das Umsetzen der Inhalte von Protokollen, Plänen und Konzepten während der Ausführung

3.3 Umgang mit Konfliktsituationen

4 Rechtliche Grundlagen

- Die rechtliche Stellung des Koordinators im Verhältnis zum Bauherrn und zu den am Bau Beteiligten
- Befugnisse des Koordinators
- Zivilrechtliche Beziehungen des Koordinators zu allen am Bau Beteiligten (Vertragstypen, Vertragsinhalte)
- Berücksichtigung der BaustellV in den vom Bauherrn abzuschließenden Verträgen
- Einschlägige Grundkenntnisse der VOB
- Auswirkungen unzureichender vertraglicher Regelungen und Ausschreibungsmängel, Grenzen vertraglicher Regelungen (§ 305 ff BGB)
- Verantwortung und Haftung des Koordinators
- Sicherheitstechnische und arbeitsmedizinische Betreuung in den ausführenden Unternehmen.

Anlage D zur RAB 30

Empfehlungen für Anforderungen an Lehrgangsträger der Fort- und Weiterbildung von Koordinatoren

Die Anlage D zur RAB 30 gilt für alle Lehrgangsträger, die die arbeitsschutzfachlichen und speziellen Koordinatorenkenntnisse nach den Anlagen B und/oder C der RAB 30 durch Fort- oder Weiterbildung vermitteln.

Ein Akkreditierungs- und Zertifizierungsverfahren für Lehrgangsträger der Fort- und Weiterbildung von Koordinatoren sieht die BaustellV nicht vor.

1 Anforderungen

1.1 Lehrgangsleitung

Der Lehrgangsträger hat für jeden Lehrgang einen für Vorbereitung und Durchführung verantwortlichen Lehrgangsleiter zu benennen.

1.2 Lehrgangsprogramm

Die Lehrgänge müssen hinsichtlich der Inhalte und des Umfangs nach den Anlagen der RAB 30 durchgeführt werden. Neben der Vermittlung der theoretischen Grundlagen sollen die Kenntnisse in Übungen vertieft werden.

1.3 Lehrkräfte

Die Lehrkräfte müssen auf dem von ihnen vermittelten Gebiet umfassende Kenntnisse und Erfahrungen besitzen, mit den einschlägigen Rechtsvorschriften sowie deren Anwendung vertraut sein und über ausreichende methodische, didaktische und rhetorische Fähigkeiten verfügen.

1.4 Lehrgangsunterlagen

Den Teilnehmern sind auf der Grundlage der einschlägigen Vorschriften und technischen Regeln aktuelle Lehrgangsunterlagen zur Verfügung zu stellen, die das Nachvollziehen der Lehrgangsinhalte ermöglichen. Die Lehrgangsunterlagen sind stets fortzuschreiben.

1.5 Lehrgangsdurchführung

Ein Lehrgang soll eine Teilnehmerzahl von 25 Personen und einen Zeitumfang von 8 Lehreinheiten täglich nicht überschreiten. Die Räume für die Durchführung des Lehrgangs müssen hinsichtlich ihrer Größe und Ausstattung geeignet sein.

1.6 Lehrgangsabschluss und Bescheinigung

Ein Lehrgang nach Anlage B oder C der RAB 30 muss mit einer Erfolgskontrolle über die in dem Lehrgang vermittelten Inhalte abschließen, in deren Rahmen der Lehrgangsteilnehmer ausreichende Kenntnisse nachweist. Voraussetzung für die Teilnahme an der Erfolgskontrolle ist die Teilnahme am gesamten Lehrgang (diese Voraussetzung gilt als erfüllt, wenn die Anwesenheit des Lehrgangsteilnehmers mindestens 85 % der Lehrgangsdauer beträgt). Über die erfolgreiche Teilnahme an einem Lehrgang ist eine Bescheinigung auszustellen, aus der Lehrgangsinhalte, -umfang und -dauer hervorgehen. Der Lehrgangsträger hat einen Nachweis über die ausgestellten Bescheinigungen zu führen und diesen mindestens 5 Jahre aufzubewahren.

2 Information und Erfahrungsaustausch

Den Lehrgangsträgern wird empfohlen, regelmäßig an Veranstaltungen zur Information und zum Erfahrungsaustausch teilzunehmen. Die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) führt solche Veranstaltungen durch und stellt auf Wunsch eine Teilnahmebescheinigung aus.

3 Schriftliche Erklärung

Über die Einhaltung der Anforderungen dieser Anlage D zur RAB 30 hat der Lehrgangsträger eine schriftliche Erklärung abzugeben, die in die Bescheinigung nach Ziffer 1.6 aufzunehmen ist.